

Satzung des QTSV

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Quakenbrücker Turn- und Sportverein e.V.“ mit der Kurzform „QTSV“. Er hat seinen Sitz in Quakenbrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und gilt für mindestens ein Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet im Zweifel der Vorstand. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand des Vereins zum 30.06. oder 31.12. mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenrat, wenn das Mitglied sich wiederholt vereinschädigend verhalten hat, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vom Tage der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch den Ehrenrat. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- e) durch Auflösung des Vereins.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Werden frühere Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern ernannt, so werden sie als Ehrenvorsitzende bezeichnet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten und werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nur für das zweite Kalenderhalbjahr erstattet, wenn die Mitgliedschaft zum 30.06. gekündigt wurde. Mahngelder setzt der Vorstand fest. Der Verein ist berechtigt, Beiträge per Lastschrift einzuziehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht,

- a) mit Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und ihrer jeweiligen Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen (Hallen-, Platz- und Spiel-Ordnungen) zu benutzen,
- c) auf Versicherungsschutz gegen etwaige Sportunfälle im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes,

und die Pflicht,

- a) die Satzung des Vereins sowie sonstige Ordnungen und Beschlüsse zu beachten,
- b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge nach § 4 zu entrichten,
- d) jede Anschriftenänderung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- e) die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sind sie haftbar.

§ 6 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsvorstand, der mindestens eine(n) Abteilungsleiter(in) als Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Kassenwart(in) umfasst. Wählt eine Abteilung keinen eigenen Abteilungsvorstand, so erfolgt die Abwicklung der Geschäfte durch den Vorstand des Vereins.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist alljährlich bis Ende Mai vom Vorstand einzuberufen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist rechtzeitig durch Inserat unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Tageszeitung oder durch sonstige Benachrichtigungen den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, andernfalls braucht darauf in der Versammlung nicht eingegangen zu werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen werden öffentlich durch Handaufheben durchgeführt. Stellt jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so muss geheim gewählt werden. Versammlungsleiter ist der oder die Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht satzungsmäßig andere Organe zuständig sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrats,
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Zustimmung zum Haushaltsplan,
- h) Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Versammlungsprotokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung dieser Mitgliederversammlung von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der engere Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des engeren Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können gesondert geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der engere Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem engeren Vorstand und
- b) den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der engere Vorstand besteht aus dem/der

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Sportwart(in),
- d) Kassenwart(in).

Der engere Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter in jedem Falle der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Weitere Vorstandsmitglieder sind

- a) Schriftwart(in),
- b) Kinder- und Jugendwart(in),
- c) Pressewart(in),
- d) 2 Beisitzer
- e) die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter/innen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Vorstandsämter festlegen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar wählt die Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Mitglieder des engeren Vorstandes zu a und c und die weiteren Vorstandsmitglieder zu a,c und e und in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder des engeren Vorstandes zu b und d und die weiteren Vorstandsmitglieder zu b und d. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- b) Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,
- c) Koordinierung des Turn- und Sportbetriebs in den Abteilungen,
- d) Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein in Zweifelsfällen,
- e) Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben.

Der Vorstand tagt regelmäßig. Er kann von dem/der Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein anderes Vorstandsmitglied es unter Angabe des Beratungspunktes beantragt.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

Der Vorstand kann nach Bedarf zu seiner Beratung und zur Bearbeitung weiterer Aufgaben Ausschüsse bilden.

Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende können an allen Abteilungsversammlungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er hat das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung sowie über das gesamte Betätigungsfeld des Vereins, außer über die Tätigkeit des Ehrenrates und der Kassenprüfer.

b) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende im Verhinderungsfall.

c) Der Sportwart/die Sportwartin bearbeitet sämtliche überfachlichen Turn- und Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er/sie setzt im Benehmen mit den Abteilungsleitern und –leiterinnen und in Absprache mit dem Vorstand die Übungsstunden fest, hat das Recht auf Teilnahme an allen Übungsstunden der Abteilungen und ist ganz allgemein für den gesamten Turn- und Sportbetrieb verantwortlich.

d) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Alle Zahlungen dürfen nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes geleistet werden. Darüberhinausgehende Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Er/sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

e) Der Schriftwart/die Schriftwartin erledigt den Schriftverkehr, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Vorstandsmitglieds ergibt. Der Schriftwart/die Schriftwartin führt die Versammlungsprotokolle, deren Richtigkeit er/sie und der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin durch ihre Unterschriften zu bestätigen haben.

f) Der Pressewart/die Pressewartin sorgt für die Veröffentlichung der Vereinsarbeit.

h) Die Beisitzer werden innerhalb des Vorstandes jeweils mit Sonderaufgaben betraut.

Die Vertretung der Vorstandsmitglieder bei vorübergehender Abwesenheit regelt der Vorstand.

§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der engere Vorstand zuständig. Der engere Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der engere Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der engere Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 12 Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftpflicht nach dem BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden. Für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat ist unabhängig und keinerlei Weisungen durch irgendein Vereinsorgan unterworfen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds (§3c) sowie über Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung. Der Ehrenrat tritt auf Antrag zusammen.

Der Ehrenrat kann erkennen auf:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Vereinsamtes,
- d) Ausschluss.

Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind endgültig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählenden beiden Kassenprüfer(innen) prüfen gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin und des Vorstands.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein weiteres Jahr ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig mit Bekanntgabe des Termins ist auf den Zweck dieser Versammlung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Quakenbrück. Die Stadt hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien der Finanzverwaltung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.03.2023 beschlossen, nachdem sie den Mitgliedern in vorstehender Form bekannt gegeben wurde.

Quakenbrück, 01.04.2023